



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Via EMail an
Regierungspräsidien,
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Abt. 3 und 6
TP für den Kfz-Verkehr des TÜV-Süd
jeweils auch zur Weiterleitung an die Betroffenen

Stuttgart 12.10.2018

Name U. Wild

Durchwahl 0711-231-5663

E-Mail ulrich.wild@vm.bwl.de

Aktenzeichen 42-3861.6-02/33

(Bitte bei Antwort angeben!)

Überzähliger und unvorschriftsmäßiger Anbau von Sondersignalanlagen an Einsatzfahrzeugen der BOS-Organisationen - hier insbesondere richtungsgebundene blaue Blinkleuchten und abnehmbare Sondersignalanlagen

Vergleiche auch die beiden diesbezüglichen Informationen des MVI vom 02.06.2015 zum "Signalbild von Einsatzfahrzeugen" mit Aktenzeichen 52-3861.6-02/33.

In jüngster Zeit ist ein zunehmender Wildwuchs an Sondersignalanlagen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) bei BOS-Einsatzfahrzeugen festzustellen (BOS = Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben). Diesem ist baldmöglichst mit einer Konkretisierung der Anbauvorschriften in der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des BMVI zu begegnen. Vorbehaltlich solcher künftiger Änderungen der StVZO stellt das zuständige Verkehrsministerium für in Baden-Württemberg zugelassene oder eingesetzte BOS-Einsatzfahrzeuge Folgendes fest:

1. Alle Bestimmungen über die zulässige Ausrüstung von BOS-Einsatzfahrzeugen mit Sondersignalanlagen sind ausschließlich national in der StVZO festgelegt, derzeit gibt hierfür auch im EU-Binnenmarkt kein harmonisiertes internationales Recht.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

2. Die Bestimmungen über Fahrzeugarten, Einsatzzwecke und berechnigte Institutionen zur erlaubten Ausrüstung von BOS-Einsatzfahrzeugen mit blauem Blinklicht finden sich in § 52 Abs. 3 StVZO. Für das Einsatzhorn gelten die Bestimmungen in § 55 Abs. 3 StVZO.
3. Nach § 22a StVZO müssen die blauen Blinkleuchten und das Einsatzhorn bauart- bzw. typgenehmigt sein. Nur für die Beschaffenheit und Wirkung blauer Blinkleuchten bestehen internationale Vorschriften zur Typgenehmigung in der UN-Regelung 65, nicht jedoch für den Anbau an Fahrzeugen, da dieser jeweils den o.g. nationalen Vorschriften unterliegt.
Die Leuchten werden derzeit national noch "Kennleuchten für blaues Blinklicht" genannt, international nach UN-Regelung 65 künftig "Warnleuchten für blaues Blinklicht". Unterschieden wird nach UN-Regelung 65 in Warnleuchten mit Rundumlicht ("Rundum-Kennleuchten"), richtungsgebundene Warnleuchten ("Warnleuchten mit einer Hauptabstrahlrichtung") und Warnleuchten in Balkenanordnung ("durchgehend oder halbdurchgehend").
4. Vorschriften zur Typgenehmigung beschreiben die Beschaffenheit und Wirkung **für jeweils eine** optische oder akustische Sondersignalanlage, die auch aus mehreren Komponenten bestehen kann. Deren Typgenehmigung bestätigt die Vorschriftsmäßigkeit der einzelnen Anlage zur hinreichenden Warnwirkung ohne jedoch zu belästigen oder zu gefährden. Deshalb ist eine Ausstattung von BOS-Einsatzfahrzeugen mit mehreren Anlagen über die nationalen Anbauvorschriften hinaus unzulässig, da in der Typgenehmigung optischer oder akustischer Sondersignaleinrichtungen Wirkvorschriften zur Signalgestaltung sowie zur maximal und minimal zulässigen Intensität bestehen. Werden mehrere Sondersignaleinrichtungen angebracht, so sind die Wirkvorschriften nicht mehr geprüft, eingehalten und genehmigt, es kann hierdurch eine unzulässige Gefährdung oder Belästigung nach § 30 StVZO sowie nach § 1 StVO entstehen.
5. In § 52 Abs. 3 StVZO werden als blaue Blinkleuchten primär Rundumleuchten gefordert, richtungsgebundene blaue Blinkleuchten sind nur ergänzend genannt und grundsätzlich nicht als Ersatz zugelassen, insbesondere nicht an mehrspurigen Fahrzeugen. Dies gilt auch vorrangig vor den in UN-Regelung

65 möglicherweise beschriebenen (rein technischen) Anbauvorgaben.

6. Für die Nutzung blauer Blinkleuchten ggf. in Verbindung mit dem Einsatzhorn sind in der Straßenverkehrsordnung (StVO) verhaltensrechtliche Vorschriften für die Einsatzfahrer wie auch für andere Verkehrsteilnehmer festgelegt, was besondere Sorgfalt und Verantwortlichkeit bei Einsatzfahrten und bei der Ausrüstung von BOS-Einsatzfahrzeugen mit Sondersignal erfordert. Hier sind insbesondere § 38 StVO zum "Wegerecht" bei Einsatzfahrten, zur Sicherung von Einsatzstellen und zur Eskortierung zu nennen ggf. in Verbindung mit den in § 35 StVO genannten Sonderrechten.
7. Sondersignalanlagen an BOS-Einsatzfahrzeugen sollen hinreichend warnen und sichern und damit das in Nr. 6 genannte Verhaltensrecht realisieren. Dies ist mit den derzeit vorschriftsmäßig zulässigen Anlagen ausreichend gewährleistet. Die derzeit zu beobachtende "Übersignalisierung" bewirkt jedoch eher das Gegenteil, da die Aufmerksamkeit und Akzeptanz anderer Verkehrsteilnehmer schwindet und diese ggf. sogar belästigt oder durch "beliebige" Signalisierungen irritiert werden.
8. Es ist auf ein eindeutiges Signalbild von BOS-Einsatzfahrzeugen zu achten, bei dem Fahrzeugart, Einsatzzweck und die berechtigte Institution stimmig und für andere Verkehrsteilnehmer erkennbar sind. Sondersignalanlagen sind nur an Dienstfahrzeugen der in § 52 Abs. 3 StVZO genannten Institutionen zulässig. Hierzu gehören auch abnehmbare Sondersignalanlagen, deren nicht legitimierte (auch temporäre) Verwendung verboten ist. Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen bedürfen stets einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, deren Erteilung in Baden-Württemberg sehr restriktiv gehandhabt wird und die von den zuständigen Regierungspräsidien nur für wenige, mit dem Verkehrsministerium abgestimmte Zwecke erteilt werden können.
9. Als **Ergebnis** ist festzuhalten, dass als blaue Blinkleuchten primär fest angebaute Rundumleuchten an BOS-Einsatzfahrzeugen zu verwenden sind. Deren maximale Anzahl sollte sich nach geforderten Sichtbarkeit in der amtlichen Verlautbarung des BMV zur "Geometrischen Sichtbarkeit der Kennleuchten für blaues und gelbes Blinklicht" richten (VkBl. 1970 S. 336). Diese wird voraus-

sichtlich vom BMVI bald aktualisiert.

10. Für den Anbau richtungsgebundener blauer Blinkleuchten gelten die Vorschriften des § 52 Abs. 3 (Schlusssatz) StVZO, wobei aufgrund des oben aufgezeigten Zusammenhangs mit den Bauart- bzw. Typgenehmigungsvorschriften in § 22a StVZO bzw. UN-Regelung 65 **maximal 1 Paar richtungsgebundene blaue Blinkleuchten an Fahrzeugfront und/oder Heck** erlaubt sind, an mehrspurigen Fahrzeugen nur zusätzlich (und nicht ersatzweise !) zu den Rundumleuchten für blaues Blinklicht.
11. Bis zur erwarteten Konkretisierung der Vorschriften erscheint es dem Verkehrsministerium für den Bereich Baden-Württembergs als tolerierbar, wenn gemäß § 52 Abs. 3 StVZO sondersignalberechtigte BOS-Einsatzfahrzeuge, bei denen der Abstand zwischen der Fahrzeugfront und den Rundumleuchten für blaues Blinklicht mehr als 1 m beträgt, im vordersten Bereich auf jeder Fahrzeugseite mit einer seitlichen typgenehmigten richtungsgebundenen blauen Blinkleuchte ausgerüstet sind.
12. Typgenehmigte (LED-) Blinkleuchten mit zugelassener Mehrfarbenschaltbarkeit dürfen nur an den in § 52 Abs. 3 und Abs. 4 StVZO genannten Fahrzeugen der berechtigten Institutionen zu den dort genannten Einsatzzwecken und in der hierfür festgelegten Farbe betrieben werden. Ein Betrieb mit unzulässigen Farben, an unzulässigen Fahrzeugen, für unzulässige Einsatzzwecke oder durch unzulässige Nutzer ist verboten.
13. Bei Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO ist ein Abweichen von den genannten Vorschriften entsprechend § 49a Abs. 1 StVZO als "erheblicher Mangel" ohne Prüfplakettenteilung zu werten. Die unzulässigen Einrichtungen sind zu entfernen. § 19 Abs. 2a StVZO bleibt unberührt hinsichtlich der in der jeweiligen Ausnahmegenehmigung nach § 70 festgelegten Nebenbestimmungen.

gez. U. Wild